

# **Satzung des Fördervereins des Gospelchores der evangelischen Militärseelsorge Lechfeld-Kaufbeuren e.V.**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gospelchores der evangelischen Militärseelsorge Lechfeld-Kaufbeuren e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist in 87665 Mauerstetten.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gospelchores der Evang. Militärseelsorge Lechfeld/Kaufbeuren.
2. Der Verein erfüllt diesen Zweck durch die finanzielle Unterstützung bei der Verwirklichung musikalischer Ziele.
3. Der Satzungszweck soll neben der Durchführung von Gospelgottesdiensten insbesondere auch durch die Beiträge der Mitglieder und durch das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und nicht innerhalb von vier Wochen nach ergangener Mahnung beglichen sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig.

6. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Alle Versammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgendes zu erledigen:
  - 2.1 Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
  - 2.2 Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung (Vorstand).
  - 2.3 Wahl von 2 Rechnungsprüfern (für 2 Jahre)
  - 2.4 Wahl des Vorstands (für 2 Jahre)
  - 2.5 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
3. Bei der Beschlussfassung entscheiden die erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist jedoch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Erschienen erforderlich, für alle anderen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend (siehe §5/2). Es müssen mindestens 20 % der Mitglieder dazu anwesend sein. Wenn die Zahl nicht erreicht wird, ist nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand, ausschließlich bestehend aus natürlichen Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des Leitungsteams des Gospelchors können kein Vorstandsamt übernehmen.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.
5. Der/die jeweilige Militärfarrer(in) und ein Vertreter/eine Vertreterin der Chorleitung können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

6. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 6.1 dem / der Vorsitzenden
  - 6.2 dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 6.3 einem / einer Beisitzer / Beisitzerin
  - 6.4 einem / einer Schriftführer / Schriftführerin
  - 6.5 einem / einer Kassenwart / Kassenwartin
7. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 der 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Der Vorstand sollte einstimmig entscheiden, jedoch ist mindestens die einfache Mehrheit erforderlich.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben und vom Vorsitzenden unterschrieben.
10. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 10.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - 10.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 10.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 10.4 Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beiträge sind jährlich, spätestens bis Ende Februar zu bezahlen.
3. Freiwillige höhere Beitragszahlungen und Spenden sind willkommen.

#### § 8 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

#### § 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Falls die Militärseelsorge auf dem Lechfeld wegfällt und oder die Standorte Kaufbeuren und Lechfeld aufgelöst werden, besteht die Möglichkeit, einen neuen Chor zu fördern, der sich aus den vorhandenen Mitgliedern des „Gospelchors der Evang. Militärseelsorge Lechfeld-Kaufbeuren“ dann ggf. neu gründet. Eine Satzungsänderung ist dann erforderlich.
2. Bei Auflösung des Fördervereines des Gospelchors der Evangelischen Militärseelsorge Lechfeld-Kaufbeuren oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz im Allgäu e.V., Sedanstr. 5, 87700

Memmingen, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Bei Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren bestimmt, vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.10.2013 beschlossen.

Satzung in der Fassung vom 08.10.2013 mit Klarstellung in §§1,4 und 5 vom 02.05.2014 durch den Vorstand auf Grund erteilter Vollmacht.

Geändert in § 1.2 und § 9.2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.11.2014